

Ausschussvorlage INA 19/64 – öffentlich –

Ausschussvorlage UDS 19/9 – öffentlich –

Unaufgefordert eingegangene Stellungnahmen

zu dem

Gesetzentwurf

**der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein
Hessisches Gesetz zur Anpassung des Hessischen Datenschutz-
rechts an die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 und zur Umsetzung der
Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 und zur Informationsfreiheit**

– Drucks. [19/5728](#) –

1. Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main	S. 1
2. Versorgungswerk der Rechtsanwälte	S. 5
3. Landesapothekerkammer Hessen	S. 12
4. Landeszahnärztekammer Hessen	S. 14
5. Notarkammer Frankfurt	S. 17
6. Versorgungswerk Landesärztekammer Hessen	S. 19
7. Hessische Zahnärzte-Versorgung	S. 23
8. Landesärztekammer Hessen	S. 25
9. Versorgungswerk der Landesapothekerkammer Hessen	S. 27
10. Versorgungswerk Landestierärztekammer	S. 29
11. Rechtsanwaltskammer Kassel	S. 32
12. Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen	S. 33

Herrn
Vorsitzenden des Innenausschusses des
Landes Hessen
Horst Klee
Schloßplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Telefon-Durchwahl: 069 170098 - 32 / hn
Telefax-Durchwahl: 069 170098 - 52
E-Mail: Neuhaus@rak-ffm.de
Dienstag, 02. Januar 2018

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Gesetz zur Anpassung des Hessischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 und zur Informationsfreiheit betreffend die Vorschriften, die den **Anspruch auf Informationszugang (§§ 80 bis 89 des Entwurfs)** regeln

Sehr geehrter Herr Klee,

die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist vertreten als Selbstverwaltungsorgan die in den Landgerichtsbezirken Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg und Wiesbaden zugelassenen - aktuell über 18.000 - Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main ist die an Mitgliedern zweitstärkste Kammer in der Bundesrepublik.

Der oben bezeichnete Gesetzesentwurf, von dem die Rechtsanwaltskammer erst unmittelbar vor der ersten Lesung im Hessischen Landtag Kenntnis erhalten hat, stößt im Hinblick auf die Regelungen zum Auskunftsanspruch auf erhebliche Bedenken.

1.

Der Gesetzesentwurf, der sich überwiegend mit datenschutzrechtlichen Regelungen befasst, enthält in seinen „*Vierten Teil*“ Vorschriften zum „*Anspruch auf Informationszugang*“ (§§ 80 bis 89). Die Regelungen basieren auf dem Prinzip, dass jeder Bürger „*gegenüber öffentlichen Stellen*“ einen Anspruch auf Zugang zu „*amtlichen*

Informationen“ hat. § 80 Abs. 1 des Entwurfs lautet dementsprechend: „Jeder hat nach Maßgabe des Vierten Teils dieses Gesetzes gegenüber öffentlichen Stellen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.“

Die Rechtsanwaltskammern in Hessen sind „öffentliche Stellen“ i.S. des Entwurfs. Sie sind Landesbehörden und unterliegen der Aufsicht der Landesjustizverwaltung (§ 62 BRAO). Somit besteht für sie auf Grundlage des vorgelegten Entwurfs eine Auskunftspflicht gegenüber jedermann. Ausnahmeregelungen für die Rechtsanwaltskammern sieht der Entwurf nicht vor. Bei den öffentlichen Stellen, für die nach § 81 Abs. 2 des Entwurfs die Bestimmungen des Vierten Abschnittes keine Anwendung finden (Polizeibehörden, Landesamt für Verfassungsschutz, Landeskartellbehörde, Regulierungskammer, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Notare) sind die Rechtsanwaltskammern nicht genannt.

2.

Dass die Rechtsanwaltskammern damit einem **ausnahmslosen Auskunftsanspruch gegenüber jedermann** unterliegen, begegnet durchgreifenden Bedenken.

Nach § 76 Abs. 1 BRAO haben die Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammern über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit über Rechtsanwälte und andere Personen bekannt werden, „**Verschwiegenheit gegen jedermann zu wahren**“ (Hervorh. nur hier). Dieses berufsrechtliche Gebot wird strafrechtlich durch § 203 StGB flankiert. Es kommt nicht darauf an, in welcher Form (mündlich, schriftlich oder als elektronische Dateien) die zu schützenden Informationen zur Kenntnis des Vorstands gelangten. Diese Verschwiegenheitspflicht ist so umfassend, dass nur durch Gesetz oder die Rechtsprechung hiervon Ausnahmen zugelassen sind (hier nur: Henssler/Prütting-Hartung, Kommentar BRAO, 4. Aufl. 2014, § 76 BRAO Rn. 5; BGH, Urt. V. 11.01.2016 – AnwZ 42/14). Anerkannte Ausnahmen sind die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht durch Einwilligung der jeweils Betroffenen, die Offenkundigkeit der Tatsachen sowie das Fehlen einer Geheimhaltungsbedürftigkeit der Natur der Sache nach – wie beispielsweise bei der Angabe des Kanzleisitzes eines Rechtsanwalts (z.B. Feuerich/Weyland-Weyland, Kom. BRAO, 9. Aufl. 2016, § 76, Rn. 9 ff.).

Daraus folgt, dass die anwaltliche Schweigepflicht der Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer nach § 76 BRAO **gegenüber jedermann** und der durch das geplante Gesetz vorgesehene Zugang zu amtlichen Informationen der Rechtsanwaltskammern **gegenüber jedermann** in einem diametralen Interessengegensatz zueinander stehen. Wenn man als Gesetzgeber überhaupt versuchen wollte, diese originäre Spannungsverhältnis in Richtung eines (dennoch) Auskunftsanspruchs zu lösen, müssten zumindest eindeutige Kriterien vorgegeben werden, die es dem Berufsheiministräger Rechtsanwaltskammer in allen seinen unterschiedlichen Funktionen ermöglichte, die ihm obliegende Schweigeverpflichtung

gegen das Informationsinteresse eines „Jedermanns“ abzuwägen und ggf. im Ergebnis eine Durchbrechung der anwaltlichen Schweigepflicht in Kauf zu nehmen, ohne sich dabei der Gefahr einer berufsrechtlichen oder strafrechtlichen Verfolgung auszusetzen.

3.

Diesem essentiellen Erfordernis wird der vorliegende Entwurf auch nicht ansatzweise gerecht. Es fehlen sowohl Vorschriften, die definieren, was z.B. unter „*jedermann*“ oder „*amtliche Informationen*“ zu verstehen ist, wie auch Kriterien, an denen sich eine Abwägung zwischen Schweigepflicht und Auskunftsverpflichtung orientieren könnte. Diese Defizite des Entwurfs lassen sich unschwer bei einem Abgleich z.B. mit den wesentlich differenzierteren **Bestimmungen des Bundes-Informationsfreiheitsgesetzes** (IFG, BGBl. 2005 I, 2722) ermitteln. Der vorliegende Entwurf bleibt weit hinter den dort normierten Grundsätzen zurück.

4.

Die Rechtsanwaltskammern mit ihren verschiedenen Funktions- und Aufgabenbereichen finden in den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs an keiner Stelle Erwähnung. Dies gilt auch für diejenigen Regelungen, nach denen ein Anspruch auf Zugang zu Informationen bei „*öffentlichen Stellen*“, die mit dem Aufgabenfeld der Rechtsanwaltskammern durchaus vergleichbar sind, **verneint** wird.

Soweit der Entwurf nach § 81 Abs. 2 des Entwurfs die Polizeibehörden, das Landesamt für Verfassungsschutz, die Landeskartellbehörden, die Regulierungskammer, die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern und die Notare generell von der Auskunftserteilung ausnimmt, wird dies von den Entwurfsverfassern damit begründet, dass es spezifische Bereiche öffentlicher Aufgabenerfüllung gäbe, „*bei denen generell vorrangige öffentliche oder private Belange einer Auskunftsgewährung entgegenstehen*“ (Entwurfsbegründung S. 149).

Diese Kriterien gelten aber auch auf die Rechtsanwaltskammern, denen umfangreiche und jeweils personenbezogene berufsrechtliche Beratungs- und Aufsichtsfunktionen obliegen. Deren aus dem Berufsrecht gesetzlich vorgegebenen Verschwiegenheitspflichten gehen hinsichtlich des Regelungsumfangs bei weitem über die z.B. den Handwerkskammern (z.B. nur partiell hinsichtlich von Prüfungsergebnissen) vorgegebenen Schweigepflichten hinaus. Weshalb nicht auch die Rechtsanwaltskammern mit bei der Ausnahmeregelung des § 81 Abs. 2 aufgeführt werden, ist vor diesem Hintergrund nicht verständlich.

5.

Den Rechtsanwaltskammern ist noch nicht einmal möglich, unter Berufung auf § 82 Ziff. 2 des Entwurfs („Schutz besonderer öffentlicher und privater Belange“) den Zugang zu amtlichen Informationen zu versagen, die ihre Aufsicht über die Einhaltung der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (**DL-Info-VO**) einschließlich der

Zuständigkeit als Ordnungswidrigkeitenbehörde sowie über die neu gefassten Vorschriften des **Geldwäschegesetzes** betreffen. Die Rechtsanwaltskammern werden bei § 82 Ziff. 2 c) des Entwurfs, der die Versagung der Auskunft bei „*Kontroll-, Vollzugs- oder Aufsichtsaufgabe der Finanz-, Regulierungs-, Sparkassen, Versicherungs- und Wettbewerbsaufsichtsbehörden*“ vorsieht, nicht genannt (Hervorh. nur hier).

Soweit in § 82 Ziff. 3 des Entwurfs geregelt ist, dass ein Auskunftsanspruch nicht für „*Datei- oder Akteninhalte*“ besteht, die einem Berufs- oder besonderem Amtsgeheimnis unterfallen, stellt dies einen nur unzulänglichen Vorbehalt dar. Der Schutz öffentlicher und privater Belange ist nicht durch die bestimmte Form der Aufbewahrung oder Speicherung von Informationen (Datei oder Papier-Akte) zu gewährleisten, sondern nur durch Vorkehrungen, die die Information als solche, d.h. deren Inhalt, vor Kenntnisnahme durch Unberechtigte schützen.

6.

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main schlägt deshalb vor, § 81 Abs. 2 des Entwurfs durch folgende Einfügung (**in Fettdruck**) zu ergänzen:

„(2) Die Vorschriften des Vierten Teils dieses Gesetzes gelten nicht für

1. die Polizeibehörden und das Landesamt für Verfassungsschutz,
2. die Landeskartellbehörde und die Regulierungskammer Hessen,
3. die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern,
4. Notare
5. **Rechtsanwaltskammern.**“

Hilfsweise wird vorgeschlagen, § 82 Abs. 2 c) des Entwurfs wie folgt zu ergänzen:

„Ein Anspruch auf Auskunft nach § 80 Abs. 1 besteht nicht

...


2. ...

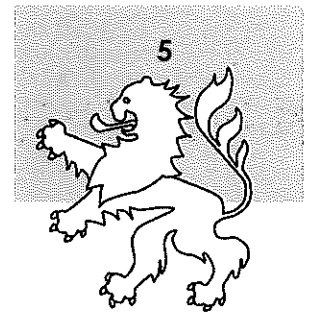
c) die *Kontroll-, Vollzugs- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Regulierungs-, Sparkassen, Versicherungs- und Wettbewerbsaufsichtsbehörden sowie der Rechtsanwaltskammern ...*“.

Ein gleichlautendes Schreiben haben wir Herrn Ministerpräsidenten Bouffier mit heutigem Datum zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main


(Dr. Griem)
Präsident



Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen
Bockenheimer Landstr. 23 · 60325 Frankfurt am Main

An den Vorsitzenden des
Innenausschusses des Landes
Hessen
Horst Klee
Schloßplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

**Versorgungswerk
der Rechtsanwälte
im Lande Hessen**

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bockenheimer Landstraße 23
60325 Frankfurt am Main

Postfach 17 01 65
60075 Frankfurt am Main

Telefon +49. 69. 71 37 67 -0
Telefax +49. 69. 71 37 67 -30

www.vw-ra-hessen.de

Frankfurt, den 05.01.2018
Ansprechpartner Dr. Albert Esser

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum
Informationsfreiheitsgesetz**

Sehr geehrter Herr Klee,

der Hessische Landtag berät einen Gesetzentwurf für ein „Hessisches Gesetz zur Anpassung des Hessischen Datenschutzes an die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 und zur Informationsfreiheit“, dessen Artikel 1 sich mit dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) befasst.

Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Es sichert die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder der beiden Hessischen Rechtsanwaltskammern Frankfurt am Main und Kassel und betreut gegenwärtig mehr als 22.000 Anspruchsberechtigte.

Das in Artikel 1 des Gesetzentwurfs thematisierte Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) enthält in seinem „Vierten Teil“ Vorschriften zum „Anspruch auf Informationszugang“. Die Regelungen basieren auf dem Prinzip, dass jeder Bürger „gegenüber öffentlichen Stellen“ einen Anspruch auf Zugang zu „amtlichen Informationen“ hat. Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen ist „öffentliche Stelle“ i.S. des Entwurfes. Es ist Landesbehörde und unterliegt der Rechtsaufsicht des Ministers der Justiz (§ 13 Abs. 2 Hess. RAVG). Somit besteht für das Versorgungswerk auf Grundlage des Entwurfes eine Auskunftspflicht gegenüber jedermann. Ausnahmeregelungen für das Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen sieht der Entwurf nicht vor.

Deutsche Bank AG
Frankfurt am Main
Konto-Nr. 80 28 888
BLZ 500 700 10
IBAN DE47500700100802888800
BIC/SWIFT DEUTDEFF33

Postbank Frankfurt
Frankfurt am Main
Konto-Nr. 39 30 10-601
BLZ 500 100 60
IBAN DE98500100600393010601
BIC/SWIFT PBNKDEFF

Frankfurter Sparkasse
Frankfurt am Main
Konto-Nr. 40 76 07
BLZ 500 502 01
IBAN DE61500502010000407607
BIC/SWIFT HELADEF1822

Der Auskunftsanspruch gegenüber jedermann begegnet erheblichen Bedenken und wir möchten Sie höflich bitten, das berufsständische Versorgungswerk in den Kreis der von der Geltung ausgenommenen öffentlichen Stellen aufzunehmen.

Im Einzelnen begründen sich unsere Bedenken wie folgt:

Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte ist eine Organisation der Selbstverwaltung. Wesen dieser Organisationsform ist die unmittelbare Beteiligung an der Erfüllung der staatlichen Aufgabe der sozialen Absicherung. Betroffene sind einzig die Mitglieder der Einrichtung. Das Hess. RAVG und die Satzung regeln hierzu die Einzelheiten. Als mitgliedschaftlich verfasste Selbstverwaltungsorganisationen erledigt das Versorgungswerk vorrangig mitgliederbezogene Aufgaben und tritt in der Regel nicht gegenüber Bürgerinnen und Bürgern durch Verwaltungshandeln in Erscheinung. Bedarf und Raum für einen Auskunftsanspruch jedermanns besteht damit nicht. Die Betroffenen regeln unter staatlicher Aufsicht ihre eigenen Angelegenheiten in eigener Verantwortung und haben umfassende Informations- und auch Mitwirkungsrechte. Es ist nicht nachvollziehbar, dass ihre Selbstverwaltung darüber hinaus einem Informationsanspruch von Nichtmitgliedern unterliegen soll.

Der geplante, voraussetzungslose Rechtsanspruch von jedermann ist darüber hinaus mit dem vom Versorgungswerk ausnahmslos zu beachtenden, gesetzlich gewährten Schutz der Sozialdaten nicht zu vereinbaren. Das Versorgungswerk muss zur Erfüllung dieser satzungsgemäßen Aufgabe Sozialdaten im Sinne von § 67 Abs. 1 SGB X erheben, verarbeiten und nutzen. Die in § 35 Abs. 1 SGB I normierte Generalklausel zum Schutz der Sozialdaten untersagt jede unbefugte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten und verpflichtet zudem zur Wahrung des Sozialgeheimnisses. Hieraus erwächst den Mitgliedern des Versorgungswerks ein Recht darauf, dass das Versorgungswerk durch geeignete Schutzmaßnahmen sicherstellt, dass Sozialdaten keinem Unbefugten – weder versehentlich noch beiläufig – zugänglich gemacht werden. Eine beabsichtigte Bekanntgabe von Sozialdaten gegenüber jedermann, wie im Ergebnis von den nun geplanten Regelungen gefordert, steht im strikten Gegensatz zu den Grundsätzen des Sozialdatenschutzes.

Schließlich weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Kapitalanlage Investments getätigt werden, die der Vertraulichkeit unterliegen. Generell informiert das Versorgungswerk einzig seine Mitglieder umfassend über die in ihrem Auftrag getätigten Kapitalanlagen. Informationen an vielfach interessierte Dritte, hier seien insbesondere Banken und Asset Manager genannt, erteilen wir grundsätzlich nicht, da sie nicht den Interessen der Versicherten dienen. Darüber hinaus hat sich das Versorgungswerk bei einzelnen Investments vertraglich verpflichtet, nur den Vorstand und Mitglieder der Vertreterversammlung über Details zu informieren. Als Beispiel seien

hier internationale Investments im Bereich der Infrastruktur und der Erneuerbaren Energien genannt. Derlei Regelungen sind bei vergleichbaren Investments marktüblich. Ein Informationsanspruch jedermanns hieße hier eine Verletzung dieser eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen.

Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen schlägt darum vor, § 81 Abs. 2 des Entwurfes durch folgende Einfügung (**in Fettdruck**) zu ergänzen:

„(2) Die Vorschriften des Vierten Teils dieses Gesetzes gelten nicht für

1. die Polizeibehörden und das Landesamt für Verfassungsschutz
2. die Landeskartellbehörden und die Regulierungskammer Hessen,
3. die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern,
4. Notare,
5. **die berufsständischen Versorgungswerke der verkammerten freien Berufe.**“


Abschließend erlauben wir uns einen Verweis auf die Regelungen des Landesinformationsfreiheitsgesetzes in Baden-Württemberg (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 LIFG) und des Landestransparenzgesetzes Rheinland-Pfalz (§ 3 Abs. 6 LTranspG), die beide die Selbstverwaltungsorganisationen der Freien Berufe von ihrem Regelungsbereich ausnehmen.

Mit freundlichen Grüßen


Hans-Peter Benckendorff, M.A.
Rechtsanwalt
Vorsitzender des Vorstands

juris

Einzelnorm

Amtliche Abkürzung: LTranspG	Quelle: 
Fassung vom: 27.11.2015	
Gültig ab: 01.01.2016	Gliederungs-Nr: 2010-10
Dokumenttyp: Gesetz	

**Landestransparenzgesetz *)
(LTranspG)
Vom 27. November 2015**

§ 3

Anwendungsbereich, transparenzpflichtige Stellen

(1) Dieses Gesetz gilt für die Behörden des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form Verwaltungstätigkeit ausüben; § 7 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Behörde ist jede Stelle im Sinne des § 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Für den Zugang zu amtlichen Informationen ist Behörde im Sinne dieses Gesetzes auch eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben bedient oder dieser Person die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen wurde. Für den Zugang zu Umweltinformationen ist Behörde im Sinne dieses Gesetzes auch eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts,

1. die aufgrund von Bundes- oder Landesrecht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt oder Dienstleistungen erbringt, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen oder
2. die öffentliche Aufgaben wahrnimmt oder öffentliche Dienstleistungen erbringt, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegt.

Öffentliche Gremien, die diese Stellen beraten, gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft.

(3) Eine Kontrolle nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 liegt vor, wenn

1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder
2. ein oder mehrere Träger der öffentlichen Verwaltung alleine oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder


- c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können oder
3. mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts zusammen mittelbar oder unmittelbar über eine Mehrheit nach Nummer 2 verfügen und der überwiegende Anteil an dieser Mehrheit den in Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuzuordnen ist.
- (4) Dieses Gesetz gilt für den Landtag, die Gerichte sowie die Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden nur, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.
- (5) Dieses Gesetz gilt für den Landesrechnungshof nur, soweit antragstellenden Personen durch Auskunft, Akteneinsicht oder in sonstiger Weise Zugang zu dem Prüfungsergebnis gewährt wird, wenn dieses abschließend festgestellt wurde. Zum Schutz des Prüfungs- und Beratungsverfahrens wird Zugang zu den zur Prüfungs- und Beratungstätigkeit geführten Akten nicht gewährt. Dies gilt auch für die entsprechenden Akten bei den geprüften Stellen. Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf die Tätigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesrechnungshofs als die oder der Beauftragte für die Wirtschaftlichkeit der Verwaltung.
- (6) Für den Zugang zu amtlichen Informationen gilt dieses Gesetz nicht für Sparkassen und deren Verbände und für andere öffentlich-rechtliche Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes sowie die Selbstverwaltungsorganisationen, insbesondere der Wirtschaft und der Freien Berufe. Diese sorgen in eigener Verantwortung für Transparenz und Offenheit gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern. Für den Zugang zu Umweltinformationen gilt dieses Gesetz abweichend von Satz 1 auch für Sparkassen und deren Verbände und für andere öffentlich-rechtliche Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes sowie die Selbstverwaltungsorganisationen, insbesondere der Wirtschaft und der Freien Berufe.
- (7) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nur, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und dies staatsvertraglich geregelt ist.
- (8) Dieses Gesetz gilt nicht für steuerrechtliche Verfahren nach der Abgabenordnung.

Fußnoten

- *) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 41 S. 26).

Landesrecht BW

Einzelnorm

Amtliche Abkürzung:	LIFG	Quelle:	
Fassung vom:	17.12.2015		
Gültig ab:	30.12.2015		
Dokumenttyp:	Gesetz	Gliederungs-Nr:	2000

**Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg
(Landesinformationsfreiheitsgesetz - LIFG)
Vom 17. Dezember 2015 ^{*)} ^{**)}**

**§ 2
Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 für die Stellen

1. des Landes,
2. der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie
3. der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts

und deren Vereinigungen, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

(2) Dieses Gesetz gilt für

1. den Landtag nur, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt,
2. den Rechnungshof, die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter und die Gemeindeprüfungsanstalt jeweils nur außerhalb ihrer Prüfungs- und Beratungstätigkeit,
3. die Gerichte, die Strafverfolgungs-, Strafvollstreckungs- und Maßregelvollzugsbehörden sowie Disziplinarbehörden jeweils nur, soweit sie nicht als Organe der Rechtspflege oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher oder sachlicher Unabhängigkeit tätig werden, sowie
4. die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nur, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und dies staatsvertraglich geregelt ist.

(3) Das Gesetz gilt nicht gegenüber

1. dem Landesamt für Verfassungsschutz und den sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, soweit sie nach Feststellung der Landesregierung gemäß § 35 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wahrnehmen,
2. den Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, Hochschulen nach § 1 des Landeshochschulgesetzes, Schulen nach § 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sowie Ausbildungs- und Prüfungsbehörden, soweit Forschung, Kunst, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen betroffen sind,

3. der Landesbank Baden-Württemberg, der Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank, den Sparkassen sowie ihren Verbänden und Verbundunternehmen, den Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft, der Freien Berufe und der Krankenversicherung sowie
4. den Landesfinanzbehörden im Sinne des § 2 des Finanzverwaltungsgesetzes, soweit sie in Verfahren in Steuersachen tätig werden.

(4) Dieses Gesetz gilt auch für natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle einer Stelle, soweit diese in den Anwendungsbereich nach Absatz 1 fällt, unterliegen. Kontrolle im Sinne des Satz 1 liegt vor, wenn

1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder
2. eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals der Person des Privatrechts besitzt oder besitzen oder
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen der Person des Privatrechts verbundenen Stimmrechte verfügt oder verfügen oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der Person des Privatrechts stellen kann oder können.

Fußnoten

* Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung der Informationsfreiheit vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1201)

** [Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zur Einführung der Informationsfreiheit vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1201, 1205) ist folgende Regelung zu beachten:
"Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes
Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von fünf Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände, der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz, der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit und gegebenenfalls weiterer sachverständiger Personen überprüft. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis der Evaluierung."]

Landesapothekerkammer Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Landesapothekerkammer Hessen · Postfach 90 06 43 · 60446 Frankfurt am Main

An den Vorsitzenden des
Innenausschusses des Hessischen Landtages
Horst Klee
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 05.01.2018
Unser Zeichen: La/md
Unsere Nachricht vom:
Für Rückfragen: Ulrich Laut
Telefon: 069 97 95 09-16
Telefax: 069 97 95 09-22
Email: u.laut@apothekerkammer.de
Frankfurt am Main, 09.01.2018

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Informationsfreiheitsgesetz

Sehr geehrter Herr Klee,

der Hessische Landtag berät derzeit einen Gesetzentwurf für ein „Hessisches Gesetz zur Anpassung des Hessischen Datenschutzgesetzes an die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 und zur Informationsfreiheit“, dessen Artikel 1 sich mit dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) befasst.

In Artikel 1 des Entwurfes zum HDSIG sind unter anderem im Vierten Teil Vorschriften zum Anspruch auf Informationszugang sowie zum Anwendungsbereich des Gesetzes vorgesehen. Der Gesetzentwurf basiert auf dem Grundsatz, dass jeder Bürger gegenüber öffentlichen Stellen Anspruch zu amtlichen Informationen hat. Damit umfasst der Regelungsbereich des Gesetzentwurfes auch die Landesapothekerkammer Hessen als berufsständische Körperschaft des öffentlichen Rechts. Auf der Grundlage des Gesetzentwurfes bestünde damit eine Auskunftspflicht der Landesapothekerkammer Hessen gegenüber jedermann und ohne Ausnahme. Dieser Auskunftsanspruch gegenüber jedermann begegnet erheblichen Bedenken, weshalb wir Sie höflich bitten, die Landesapothekerkammer Hessen als berufsständische Körperschaft in den Kreis der ausgenommenen Stellen nach § 81 Abs. 2 des Entwurfes zum HDSIG aufzunehmen.

Unsere Bedenken begründen wir im Einzelnen wie folgt:

Die Landesapothekerkammer Hessen ist die berufsständische Selbstverwaltung der Apothekerinnen und Apotheker im Lande Hessen. Neben der Organisation der Fort- und Weiterbildung obliegt es ihr insbesondere, die Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen zu überwachen. Hierbei handelt es sich materiell um Disziplinarverfahren, sodass diese nicht öffentlich sind. Ein allgemeiner Informationsanspruch würde diesen Grundsatz durchbrechen und die berechtigten Interessen desjenigen, gegenüber denen wir die Berufsaufsicht ausüben, beeinträchtigen. Zur Vermeidung von Weiterungen verweisen wir in diesem Zusammenhang auf die Paralleltät zu Disziplinarverfahren gegenüber Beamten des Landes Hessen.

-1-

Hinzu kommt, dass die Landesapothekerkammer Hessen auf Bundesebene in Entscheidungsprozesse eingebunden ist, die der Vertraulichkeit unterliegen. Ein Auskunftsanspruch gegenüber der Landesapothekerkammer Hessen würde damit dazu führen, dass sie auf Bundesebene von vertraulichen Beratungen ausgeschlossen werden müsste, da sonst die Interessen des gesamten Berufsstandes von interessierten Dritten, beispielsweise anderen Beteiligten im Gesetzgebungsverfahren erforscht werden könnten. Diese Bedenken gelten für alle Kammern der Freien Berufe gleichermaßen.

Die Landesapothekerkammer Hessen schlägt daher vor, § 81 Abs. 2 des Entwurfes des HDSIG wie folgt zu ergänzen

(2) Die Vorschriften des Vierten Teils dieses Gesetzes gelten nicht für

...
5. Die berufsständischen Körperschaften öffentlichen Rechts und ihre Versorgungseinrichtungen.

Hinsichtlich des Versorgungswerkes der Landesapothekerkammer Hessen als berufsständische Versorgungseinrichtung erhalten Sie ein getrenntes Schreiben.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass auch das Landesinformationsfreiheitsgesetz des Landes Baden-Württemberg sowie das Landestransparenzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz Ausnahmen für die Selbstverwaltungsorganisationen der Freien Berufe enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

LANDESAPOTHEKERKAMMER HESSEN



Ursula Funke
Präsidentin

Landeszahnärztekammer Hessen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Präsident



LZKH · Rhonestraße 4 · D-60528 Frankfurt am Main

An den Vorsitzenden des
Innenausschusses
des Hessischen Landtages
Herrn Horst Klee
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: Dr. Fra. / Pe.
Unsere Nachricht vom:

Telefon: 069 427 275 112
Telefax: 069 427 275 115

E-Mail: pennecke@lzkh.de

Datum: 12.01.2018

Gesetzentwurf für ein „Hessisches Gesetz zur Anpassung des Hessischen Datenschutzes an die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 und zur Informationsfreiheit“

Sehr geehrter Herr Klee,

im Zusammenhang mit der Beratung eines Gesetzentwurfes für ein „Hessisches Gesetz zur Anpassung des Hessischen Datenschutzes an die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 und zur Informationsfreiheit“ durch den Hessischen Landtag, dessen Artikel 1 sich mit dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) befasst, bitten wir um Berücksichtigung folgender Erwägungen.

Die Landes Zahnärztekammer Hessen ist die Berufsvertretung von ca. 7.000 in Hessen tätigen Zahnärztinnen und Zahnärzten. Als Körperschaft öffentlichen Rechts nimmt sie die ihr durch das Hessische Heilberufsgesetz übertragenen Aufgaben wahr.

Den im vorgenannten Gesetzentwurf im „Vierten Teil“ vorgesehenen Vorschriften zum „Anspruch auf Informationszugang“ begegnen wir mit erheblichen Bedenken. Durch diese Regelungen sollen jedem Bürger „gegenüber öffentlichen Stellen“ einen Anspruch auf Zugang zu „amtlichen Informationen“ eröffnet werden. Somit wird derzeit die Landes Zahnärztekammer Hessen in den Kreis der zur Datenauskunft verpflichteten Stellen im Sinne des Entwurfes einbezogen.

Landeszahnärztekammer Hessen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Aufgrund der Einordnung der Landes Zahnärztekammer Hessen innerhalb des staatlichen Organisationsgefüges wie auch unter Berücksichtigung des ihr obliegenden Aufgabenkreises bestehen erhebliche Bedenken bezüglich des geplanten Auskunftsanspruches für „Jedermann“. Es wird daher aus nachfolgendem Grund höflich darum gebeten, die Landes Zahnärztekammer Hessen in den Kreis der gemäß § 81 Absatz 2 des Entwurfes der Geltung ausgenommenen öffentlichen Stellen aufzunehmen.

Als mitgliedschaftlich verfasste Selbstverwaltungsorganisation erledigt die Landes Zahnärztekammer Hessen vorrangig mitgliederbezogene Aufgaben und tritt in der Regel nicht gegenüber Bürgerinnen und Bürgern durch Verwaltungshandeln in Erscheinung. Daher wäre kaum nachvollziehbar, dass die Landes Zahnärztekammer Hessen einem Informationsanspruch von nicht zum Mitgliederkreis gehörenden Personen unterliegen soll. Einsichtsrechte von Mitgliedern in die über sie geführten Mitgliederdaten werden bereits satzungsrechtlich gewährleistet, weshalb zu Gunsten von Mitgliedern eine Regelung in einem Informationsfreiheitsgesetz ebenfalls nicht erforderlich ist.

Außerdem unterliegt die Landes Zahnärztekammer Hessen einem ausnahmslos zu beachtenden, gesetzlich gewährten Schutz der Mitglieds- und, im Falle der Beratung von Patienten z.B. im Rahmen der Schlichtung und des Gutachterwesens, besonders geschützter Behandlungsdaten. Weiterhin hat die Landes Zahnärztekammer Hessen im Bereich des berufsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens zwingend sämtliche Informationen vor dem Zugriff Dritter zu schützen, da das Berufsgerichtsverfahren gemäß § 69 Absatz 1 Satz 1 Hessisches Heilberufsgesetz nicht öffentlich ist.

Im Übrigen berücksichtigt der Gesetzentwurf in § 81 Abs. 2 Nr. 3 bereits die Besonderheiten berufsständischer Selbstverwaltung, wenn vom Anwendungsbereich des allgemeinen Auskunftsanspruches die Industrie- und Handels- und Handwerkskammern wegen ihrer besonderen Aufgabenstellung in diesem Bereich ausgenommen sind. Die Begründung für diese Ausnahmeregelung (vgl. Drs. 19/5728, S. 150 f.) kann ohne weiteres für die berufsständischen Selbstverwaltungskörperschaften der freien Berufe übernommen werden.

Aber auch im Sinne der Gleichbehandlung zwischen Hessen und anderen Bundesländern sollte eine solche Regelung nicht vorgesehen werden, da vergleichbare Regelungen in Baden-Württemberg (vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 3 BW-Landesinformationsfreiheitsgesetz) und Rheinland-Pfalz (vgl. § 3 Abs. 6 Satz 1 RP-Landestransparenzgesetz) eine Anwendbarkeit der dortigen Informationsfreiheitsgesetze auf die Selbstverwaltungskörperschaften ausschließen.

Landeszahnärztekammer Hessen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die vorgenannten Argumente gelten ebenfalls für unsere teilrechtsfähige Hessische Zahnärzte-Versorgung, das berufsständische Versorgungswerk der Landes Zahnärztekammer Hessen. Die Hessische Zahnärzte-Versorgung wird Sie in einem gesonderten Schreiben ebenfalls um Aufnahme der berufsständischen Versorgungswerke in die Ausnahmeregelung des Gesetzesentwurfes ersuchen.

Die Landes Zahnärztekammer Hessen schlägt daher vor, § 81 Absatz 2 des Entwurfes durch folgende Einfügung (**in Fettdruck**) zu ergänzen:

„(2) Die Vorschriften des Vierten Teils dieses Gesetzes gelten nicht für

1. die Polizeibehörden und das Landesamt für Verfassungsschutz,
2. die Landeskartellbehörden und die Regulierungskammer Hessen,
3. die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern,
4. Notare,
- 5. die Heilberufskammern und deren Versorgungseinrichtungen.“**

Wir stehen Ihnen selbstverständlich gerne für eine persönliche Erörterung unseres Anliegens zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Frank
Präsident

Notarkammer Frankfurt | Bockenheimer Anlage 36a | 60322 Frankfurt

Innenausschuss (INA) im Hessischen Landtag
Herrn Vorsitzenden
Horst Klee
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Hessischer Landtag Drucksache 19/5728 Gesetzentwurf für ein hessisches Gesetz zur Anpassung des Hessischen Datenschutzrechtes an die Verordnung EU Nr. 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie EU Nr. 2016/680 und zur Informationsfreiheit

15.01.2018

Notarkammer Frankfurt

Bockenheimer Anlage 36a
60322 Frankfurt am Main

Sehr geehrter Herr Klee,

Tel. 069 17009802
Fax. 069 17009825

die Notarkammer Frankfurt a. M. hat vom o. g. Gesetzentwurf erfahren und möchte hierzu Stellung nehmen:

info@notarkammer-ffm.de

www.notarkammer-ffm.de

- 1) Die Notarkammer begrüßt, dass Kammermitglieder, also Notarinnen und Notare, vom Gesetz nicht erfasst werden (Ziffer 4). Diese Ausnahme korrespondiert mit § 18 BNotO, der grundsätzlichen Verschwiegenheitspflicht gegenüber jedermann für Notarinnen und Notare.
- 2) § 81 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs sieht auch eine Ausnahme von den Vorschriften des vierten Teiles des Gesetzes für die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern vor. Möglicherweise ist es ein Redaktionsversehen, dass andere Kammern der Selbstverwaltungskörperschaften nicht mit erwähnt wurden.

Die Mehrheit der übrigen Selbstverwaltungskörperschaften im Lande Hessen wie z. B. die Kammern der freien Berufe der Ärzte und Zahnärzte, Psychotherapeuten aber auch der Rechtsanwälte sind ebenso wie Notare zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet.

Es ist nicht verständlich, warum die Kammern dieser zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Berufsträger nicht den selben Status genießen wie die Industrie- und Handelskammern bzw. Handwerkskammern, bei denen regelmäßig keine aufgrund Gesetzes zur besonderen beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Mitglieder repräsentiert werden.


- 3) Sollte sich die zu zweitens angesprochene Frage nicht als Redaktionsversehen herausstellen, dringt die Notarkammer Frankfurt darauf, auch jedenfalls die Kammern unter Ziffer 3 mit aufzunehmen, deren Kammermitglieder selbst besonderer beruflicher Verschwiegenheit unterliegen, wie z. B. Ärzte oder Rechtsanwälte. Damit sind auch die Notarkammern im Lande Hessen, also die Notarkammer Kassel bzw. Notarkammer Frankfurt a. M. unter § 81 Abs. 2 Ziff. 3 hinzuzufügen.

Gemäß § 69 a BNotO „haben die Mitglieder des Vorstandes – auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand – über die Angelegenheiten, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Notare, Notarassessoren, Bewerber um das Amt des Notars und andere Personen bekannt werden, Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu wahren. Das gleiche gilt für Angestellte der Notarkammern und der Einrichtung nach § 67 Abs. 4 sowie für Notare und Notarassessoren, die zur Mitarbeit in den Notarkammern oder in den Einrichtungen herangezogen werden.“

Die Anwendung des vierten Teils des Informationsfreiheitsgesetzes würden mit dieser Norm aus der Bundesnotarordnung kollidieren. Gemäß Artikel 31 Grundgesetz dürfte hier dann die bundesgesetzliche Norm hessischem Landesrecht vorgehen. Auch aus diesem Grund wäre es sinnvoll hier klarstellend bereits im hessischen Gesetz auch die Selbstverwaltungskörperschaften der übrigen verkammerten Berufe, mindestens jedoch die mit zur besonderen Berufsverschwiegenheit verpflichteten Berufsträgern, neben den Industrie- und Handelskammern zu erwähnen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Notarkammer Frankfurt a. M. selbstverständlich gerne zur Verfügung. Dies gilt auch für die Möglichkeit zu einer mündlichen Stellungnahme z. B. im Rahmen einer Anhörung durch Ihre Ministerien bzw. dem Hessischen Landtag.

Mit freundlichen Grüßen


(Michael Böttcher)
Präsident



Rechtsabteilung

Mittlerer Hasenpfad 25
60598 Frankfurt am Main
Telefon 069 97964-0
Telefax 069 97964-171
www.versorgungswerk-laekh.de

Versorgungswerk Mittlerer Hasenpfad 25 60598 Frankfurt am Main

Vorsitzenden des
Innenausschusses des Hessischen Landtages
Herrn Horst Klee
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Ansprechpartner
Dr. Titus Freiherr Schenck zu Schweinsberg
Telefon 069 97964-501
vorstand@versorgungswerk-laekh.de

17.01.2018

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/Die Grünen für ein Hessisches Gesetz zur Anpassung des Hessischen Datenschutzrechts und zur Informationsfreiheit (Drs. 19/5728)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Hessische Landtag berät zurzeit (Ausschussberatung) einen Gesetzentwurf für ein „Hessisches Gesetz zur Anpassung des Hessischen Datenschutzes an die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 und zur Informationsfreiheit“.

Danach wird das Hessische Datenschutzgesetz neu gefasst, um es an die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 anzupassen und zugleich werden im Rahmen der Neufassung Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 in das neue Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz aufgenommen.

Wir möchten auf folgende nicht berücksichtigte Aspekte hinweisen:

Zu Art. 1 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz

Nach § 80 Abs. 1 HDSIG-E hat jedermann einen Anspruch auf Zugang zu den bei öffentlichen Stellen vorhandenen amtlichen Informationen.

Das Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen ist eine teilrechtsfähige Einrichtung der Landesärztekammer Hessen, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Seine Aufgabe als berufsständische Einrichtung ist die Sicherung der Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung von rund 38.000 Ärztinnen und Ärzten in Hessen. Mit Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit in Hessen und Kammermitgliedschaft besteht Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk. Es ist eine Landesbehörde im Bereich der mittelbaren Landesverwaltung und unterliegt der

Deutsche Apotheker- und Ärztekbank eG IBAN: DE70 3006 0601 0008 3082 09 BIC: DAAEDED

Für telefonische Auskünfte sowie für die Verwertung telefonisch erteilter Informationen wird keine Haftung übernommen. Das Versorgungswerk verarbeitet die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Daten (§§ 11, 18 Hess. Datenschutzgesetz, § 5 a Hess. Heilberufsgesetz).

Rechtsaufsicht des Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (§ 20 Abs. 2 Heilberufsgesetz). Das Versorgungswerk ist somit „öffentliche Stelle“ im Sinne des Gesetzentwurfes. Nach dem Gesetzentwurf bestünde daher für das Versorgungswerk eine Auskunftspflicht gegenüber jedermann, ohne Einschränkungen oder Ausnahmeregelungen, wie in § 81 Abs. 2 Nr. 3 HDSIG-E u.a. für die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern vorgesehen.

Diese Auskunftsverpflichtung gegenüber jedermann begegnet erheblichen Bedenken und wir schlagen dringend eine Ausnahme der berufsständischen Versorgungseinrichtungen vom Anwendungsbereich des allgemeinen Auskunftsanspruches vor.

Als mitgliederschaftlich verfasste Selbstverwaltungsorganisation erledigt das Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen mitgliederbezogene Aufgaben und tritt darüber hinaus nicht gegenüber Bürgerinnen und Bürgern durch Verwaltungshandeln in Erscheinung. Bedarf und Raum für einen Auskunftsanspruch jedermanns besteht damit nicht. Die Betroffenen regeln unter staatlicher Aufsicht ihre eigenen Angelegenheiten in eigener Verantwortung und haben umfassende Informations- und auch Mitwirkungsrechte. Es ist nicht nachvollziehbar, dass ihre Selbstverwaltung darüber hinaus einem Informationsanspruch von Nichtmitgliedern unterliegen soll.

Die in der Gesetzesbegründung (S. 150 f.) genannten Aspekte für die Ausnahme der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern gelten auch für die Versorgungswerke, so dass diese in § 81 Abs. 2 HDSIG-E genannten werden sollten.

Wir dürfen in diesem Zusammenhang auf die Regelungen des Landesinformationsfreiheitsgesetzes in Baden-Württemberg (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 LIFG) und des Landestransparenzgesetzes Rheinland-Pfalz (§ 3 Abs. 6 LTranspG) hinweisen, die beide die Selbstverwaltungsorganisationen der Freien Berufe von ihrem Regelungsbereich ausnehmen.

Das Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen schlägt insoweit vor, § 81 Abs. 2 HDSIG-E wie folgt zu ergänzen:

„(2) Die Vorschriften des Vierten Teils dieses Gesetzes gelten nicht für

1. die Polizeibehörden und das Landesamt für Verfassungsschutz
2. die Landeskartellbehörden und die Regulierungskammer Hessen,
3. die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern,
4. Notare,

5. die berufsständischen Körperschaften des öffentlichen Rechts und ihre Versorgungseinrichtungen.“

Die Landesärztekammer Hessen wird sich in einem gesonderten Schreiben an Sie wenden.

Zu Art. 23 Änderung des Heilberufsgesetzes

In § 2 Abs. 3 Satz 4 Heilberufsgesetz wird die Rechtsgrundlage der Kammern für die Verarbeitung personenbezogener Daten geregelt.

Da das Versorgungswerk als teilrechtsfähige Einrichtung der Landesärztekammer Hessen im Rechtsverkehr im eigenen Namen handeln, klagen und verklagt werden kann (§ 5a Abs. 2 Heilberufsgesetz) ist auch für die Versorgungswerke die Notwendigkeit der Aufnahme der Rechtsgrundlage personenbezogener Daten gegeben.

Wir bitten daher, § 5a Heilberufsgesetz um folgenden Absatz 9 zu ergänzen:

„(9) § 2 Abs. 3 Satz 1 und 4 gelten entsprechend.“

Wir danken für Ihre Unterstützung und stehen für Fragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Titus Freiherr Schenck zu Schweinsberg
Vorsitzender des Vorstandes

Hessische Zahnärzte-Versorgung · Lyoner Straße 21 · 60528 Frankfurt am Main

An den
Vorsitzenden des Innenausschusses des
Hessischen Landtages
Herrn Horst Klee
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

17.01.2018

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Gesetz zur Anpassung des Hessischen Datenschutzrechts an die VO (EU) Nr. 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 und zur Informationsfreiheit

Sehr geehrter Herr Klee,

die Hessische Zahnärzte-Versorgung, Versorgungswerk der Landes Zahnärztekammer Hessen, ist gemäß § 5a Abs. 2 Heilberufsgesetz ein teilrechtsfähiges Sondervermögen der Landes Zahnärztekammer Hessen. Sie sichert als berufsständische Versorgungseinrichtung die Alters-, Berufs unfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der hessischen Zahnärzte und Zahnärztinnen und hat aktuell rund 5500 aktive Mitglieder und 2500 Versorgungsempfänger.

Die Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben am 05.12.2017 dem Hessischen Landtag einen Gesetzentwurf für ein „Hessisches Gesetz zur Anpassung des Hessischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 und zur Informationsfreiheit“ vorgelegt.

Hierzu erlauben wir uns folgende Anmerkungen:

In Art. 1 des Gesetzentwurfs wird das Hessische Datenschutzrecht neu gefasst und um Regelungen zum Informationszugang im Rahmen eines Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) ergänzt.

Der Entwurf des HDSIG enthält in seinem Vierten Teil in den §§ 80 ff. Regelungen zum Anspruch auf Informationszugang. Im Rahmen der Informationsfreiheit soll dort jeder Person ein voraussetzungsloser Rechtsanspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber öffentlichen Stellen ermöglicht werden. Eine Begründung durch ein Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder sonstiger Art ist dafür in der Regel nicht erforderlich. Die Hessische Zahnärzte-Versorgung ist „öffentliche Stelle“ im Sinne des Entwurfs. Sie ist Landesbehörde und unterliegt der Rechtsaufsicht des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration.

Ein solcher Anspruch mag im Hinblick auf das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und von Bürgern an Belangen der Bundes- und Landesbehörden plausibel und förderungswürdig erscheinen. Mitgliedschaftlich verfasste berufsständische Selbstverwaltungsorganisationen wie die Hessische Zahnärzte-Versorgung erledigen dagegen vorrangig mitgliederbezogene Aufgaben und treten in der Regel nicht gegenüber Bürgerinnen und Bürgern durch Verwaltungshandeln in Erscheinung. Insoweit ist es nicht nachvollziehbar, dass diese einem Informationsanspruch von Nichtmitgliedern unterliegen sollen.

Einsichtsrechte von Mitgliedern in die über sie geführten Mitgliedsdaten werden bereits satzungsrechtlich durch die Hessische Zahnärzte-Versorgung gewährleistet, weshalb zugunsten von Mitgliedern eine Regelung in einem Informationsfreiheitsgesetz nicht erforderlich ist.

Im Übrigen berücksichtigt der Gesetzentwurf in § 81 Abs. 2 Nr. 3 HDSIG-E bereits die Besonderheiten berufsständischer Selbstverwaltung, wenn vom Anwendungsbereich des allgemeinen Auskunftsanspruchs die Industrie- und Handels- und Handwerkskammern wegen ihrer besonderen Aufgabenstellung in diesem Bereich ausgenommen sind. Die Begründung für diese Ausnahmeregelung (vgl. Drs. 19/5728, S. 150 f.) kann ohne weiteres für die berufsständischen Versorgungseinrichtungen der verkammerten Freien Berufe übernommen werden.

Erlauben Sie uns noch den Hinweis, dass vergleichbare Regelungen in Baden-Württemberg (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 Landesinformationsfreiheitsgesetz) und Rheinland-Pfalz (§ 3 Abs. 6 S. 1 Landestransparenzgesetz) eine Anwendbarkeit der dortigen Informationsfreiheitsgesetze auf die Selbstverwaltungskörperschaften der Freien Berufe ebenfalls nicht vorsehen.

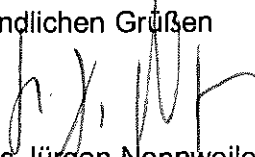
Wir regen deshalb an, den Ausnahmekatalog des § 81 Abs. 2 HDSIG-E dahingehend zu ergänzen, dass auch die berufsständischen Versorgungseinrichtungen der verkammerten Freien Berufe von den Vorschriften des Vierten Teils des Gesetzes ausgenommen sind.

Weiterhin erfolgt in Art. 23 des Gesetzentwurfs eine Änderung des Heilberufsgesetzes.

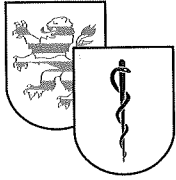
§§ 2 Abs. 3 S. 1 und 10 Abs. 1 S. 2 und 3 Heilberufsgesetz enthalten für die Kammern Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Solche Rechtsgrundlagen bestehen für die Datenverarbeitung der Versorgungseinrichtungen der Heilberufe bislang nicht. Im Hinblick darauf, dass die Versorgungseinrichtungen der Heilberufe gemäß § 5a Abs. 2 S. 1 Heilberufsgesetz unter ihrem eigenen Namen handeln, klagen und verklagt werden können, empfiehlt es sich, für diese eine eigene Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung zu schaffen. Ebenfalls sollte entsprechend § 2 Abs. 3 S. 4 Heilberufsgesetz klargestellt werden, dass auch für die Versorgungseinrichtungen der Heilberufe die Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes gelten.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen im laufenden Verfahren noch Berücksichtigung finden würden und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Hans Jürgen Nonnweiler
Vorsitzender des Verwaltungsrats


Alexander Betz
Stv. Vorsitzender des Verwaltungsrats



Landesärztekammer Hessen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Landesärztekammer Hessen, Im Vogelsgesang 3, 60488 Frankfurt a. M.

Vorsitzenden des Innenausschusses des
Hessischen Landtages
Herrn Horst Klee
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

DER PRÄSIDENT

Postfach 90 06 69 • 60446 Frankfurt am Main
Im Vogelsgesang 3 • 60488 Frankfurt am Main
Telefon (069) 97672 - 0 • Durchwahl - 97672-111
Telefax (069) 97672 - 166

Ihr Zeichen

(bitte immer angeben)
Unser Zeichen:

Datum:

17. Januar 2018

Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/Die Grünen für ein Hessisches Gesetz zur Anpassung des Hessischen Datenschutzrechts und zur Informationsfreiheit (Drs. 19/5728)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Hessische Landtag berät derzeit einen Gesetzesentwurf für ein „Hessisches Gesetz zur Anpassung des Hessischen Datenschutzgesetzes an die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 und zur Informationsfreiheit“, dessen Artikel 1 sich mit dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) befasst.

In diesem Entwurf zum HDSIG sind unter anderem im Vierten Teil Vorschriften zum Anspruch auf Informationszugang sowie zum Anwendungsbereich des Gesetzes vorgesehen. Dieser Anspruch soll auf dem Grundsatz basieren, dass jeder Bürger gegenüber öffentlichen Stellen Zugang zu amtlichen Informationen fordern kann. Damit umfasst der Regelungsbereich des Gesetzesentwurfes auch die Landesärztekammer Hessen als berufsständische Körperschaft des öffentlichen Rechts. Auf Grundlage des Gesetzesentwurfes bestünde damit eine Auskunftspflicht der Landesärztekammer Hessen gegenüber jedermann und ohne Ausnahme.

Dieser Auskunftsanspruch gegenüber jedermann begegnet erheblichen Bedenken, weshalb ich Sie höflich bitte, die Landesärztekammer Hessen als berufsständische Körperschaft in den Kreis der ausgenommenen Stellen nach § 81 Abs. 2 des Entwurfes zum HDSIG aufzunehmen.

Die Landesärztekammer Hessen ist die berufsständische Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte in Hessen. Neben der Organisation der Fort- und Weiterbildung obliegt es ihr insbesondere, die Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen zu überwachen. Hierbei handelt es sich materiell um Disziplinarverfahren, sodass diese nicht öffentlich sind.

Ein allgemeiner Informationsanspruch würde diesen Grundsatz durchbrechen und die berechtigten Interessen desjenigen, gegenüber dem die Landesärztekammer Hessen die Berufsaufsicht ausüben, beeinträchtigen. Zur Vermeidung von Weiterungen erlaube ich mir, in diesem Zusammenhang auf die Parallelität zu Disziplinarverfahren gegenüber Beamten des Landes Hessen zu verweisen.

Hinzu kommt, dass die Landesärztekammer Hessen auf Bundesebene in Entscheidungsprozesse eingebunden ist, die der Vertraulichkeit unterliegen. Ein Auskunftsanspruch Dritter gegenüber der Landesärztekammer Hessen würde dazu führen, dass sie auf Bundesebene von vertraulichen Beratungen ausgeschlossen werden müsste. Andernfalls könnten sonst die Interessen des gesamten Berufsstandes von interessierten Dritten, beispielsweise anderen Beteiligten im Gesetzgebungsverfahren ausgeforscht werden. Diese Bedenken gelten für alle Kammern der Freien Berufe gleichermaßen.

Der § 81 Abs. 2 des Entwurfes des HDSIG sollte daher wie folgt ergänzt werden:

(2) Die Vorschriften des Vierten Teils dieses Gesetzes gelten nicht für

5. Die berufsständischen Körperschaften öffentlichen Rechts und ihre Versorgungseinrichtungen.

Das Versorgungswerk der Ärztinnen und Ärzte in Hessen wird sich in einem gesonderten Schreiben an Sie wenden.

In Artikel 23 des Gesetzes ist ferner eine Änderung des Heilberufsgesetzes vorgesehen. Da das Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen als teilrechtsfähige Einrichtung nach § 5a Abs. 2 Heilberufsgesetz im Rechtsverkehr im eigenen Namen handeln, klagen und verklagt werden kann, bedarf auch das Versorgungswerk einen eigene Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Ich schlage daher vor, den § 5a Heilberufsgesetz um einen Absatz 9 zu erweitern, nach dem § 2 Abs. 3 Sätze 1 und 4 Heilberufsgesetz auch für das Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen gilt.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass auch das Landesinformationsfreiheitsgesetz des Landes Baden-Württemberg sowie das Landestransparenzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz Ausnahmen für die Selbstorganisationen der Freien Berufe enthalten.

Ich hoffe, Sie mit meinen Ausführungen von der Notwendigkeit der Änderung des Gesetzesentwurfes überzeugt zu haben. Gerne stehe ich Ihnen für einen weiteren Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. med. Gottfried von Knoblauch zu Hatzbach
Präsident



VERSORGUNGSWERK

DER LANDESAPOTHEKERKAMMER HESSEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Versorgungswerk der Landesapothekerkammer Hessen · Postfach 90 06 43 · 60446 Frankfurt am Main

An den Vorsitzenden des
Innenausschusses des Hessischen Landtages
Horst Klee
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Ihr Zeichen:	05.01.2018
Ihre Nachricht vom:	La/md
Unser Zeichen:	
Unsere Nachricht vom:	Ulrich Laut
Für Rückfragen:	069 97 95 09-16
Telefon:	069 97 95 09-22
Telefax:	u.laut@apothekerkammer.de
Email:	
Frankfurt am Main,	22.01.2018

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Informationsfreiheitsgesetz

Sehr geehrter Herr Klee,

der Hessische Landtag berät derzeit einen Gesetzentwurf für ein „Hessisches Gesetz zur Anpassung des Hessischen Datenschutzgesetzes an die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 und zur Informationsfreiheit“, dessen Artikel 1 sich mit dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) befasst.

In Artikel 1 des Entwurfes zum HDSIG sind unter anderem im Vierten Teil Vorschriften zum Anspruch auf Informationszugang sowie zum Anwendungsbereich des Gesetzes vorgesehen. Der Gesetzentwurf basiert auf dem Grundsatz, dass jeder Bürger gegenüber öffentlichen Stellen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen hat. Damit umfasst der Regelungsbereich des Gesetzentwurfes auch das Versorgungswerk der Landesapothekerkammer Hessen als Teil der berufsständischen Körperschaft des öffentlichen Rechts. Auf der Grundlage des Gesetzentwurfes bestünde damit eine Auskunftspflicht des Versorgungswerkes der Landesapothekerkammer Hessen gegenüber jedermann und ohne Ausnahme. Dieser Auskunftsanspruch gegenüber jedermann begegnet erheblichen Bedenken, weshalb wir Sie höflich bitten, das Versorgungswerk der Landesapothekerkammer Hessen als berufsständische Körperschaft in den Kreis der ausgenommenen Stellen nach § 81 Abs. 2 des Entwurfes zum HDSIG aufzunehmen.

Unsere Bedenken begründen wir im Einzelnen wie folgt:

Das Versorgungswerk der Landesapothekerkammer Hessen nimmt für seine Mitglieder unmittelbar die staatliche Aufgabe der sozialen Absicherung im Alter wahr. Eine Teilhabe ist nur den Mitgliedern des Versorgungswerkes sowie ihren Hinterbliebenen möglich, die Einzelheiten hierzu regeln das Hessische Heilberufegesetz sowie die Satzung des Versorgungswerkes. Aufgrund der mitgliederbezogenen Aufgaben besteht kein Bedarf Dritter an Auskünften.

-1-

Hausanschrift:
VERSORGUNGSWERK
der Landesapothekerkammer Hessen
Kuhwaldstraße 46
60486 Frankfurt am Main
www.apothekerversorgungswerk.de

Telefon:
(0 69) 97 95 09 - 39
Telefax:
(0 69) 97 95 09 - 44
E-mail:
info@apothekerversorgungswerk.de

Deutsche Apotheker- und Ärztebank
BLZ 300 606 01
Konto-Nr. 000 141 9986
IBAN DE14 3006 0601 0001 4199 86
BIC DAAEDED3

Postbank Frankfurt/M.
BLZ 500 100 60
Konto-Nr. 332022-606
IBAN DE83 5001 0060 0332 0226 06
BIC PBNKDEFF

Ein Auskunftsanspruch wie er derzeit im Entwurf zum HDSIG vorgesehen ist, führt zwingend zu Konflikten mit dem gesetzlich vorgeschrieben Schutz der Sozialdaten, die das Versorgungswerk aufgabengemäß erheben, verarbeiten und nutzen muss.

Hinzu kommt, dass gerade im Bereich der Kapitalanlage eine effektive Vermögensanlage häufig nur möglich ist, wenn im Vorfeld Vertraulichkeitsvereinbarungen unterzeichnet werden, um Zugang zu den entsprechenden Anlagemöglichkeiten zu erhalten. An diesen Informationen sowie an der Strukturierung der Kapitalanlage im Einzelnen besteht ein Interesse Dritter, namentlich von Banken und Assetmanagementgesellschaften, das jedoch deren eigenem Unternehmensziel und nicht den Versorgungsansprüchen unserer Mitglieder dient. Ein allgemeiner Informationsanspruch würde damit das Versorgungswerk von vielfältigen Investmentmöglichkeiten ausschließen, ohne das hierfür ein sachlicher Grund erkennbar wäre. Diese Bedenken gelten für alle Versorgungseinrichtungen der verkammerten freien Berufe gleichermaßen.

Das Versorgungswerk der Landesapothekerkammer Hessen schlägt daher vor, § 81 Abs. 2 des Entwurfes des HDSIG wie folgt zu ergänzen

(2) Die Vorschriften des Vierten Teils dieses Gesetzes gelten nicht für

...
5. Die berufsständischen Körperschaften öffentlichen Rechts und ihre Versorgungseinrichtungen.

Hinsichtlich der Landesapothekerkammer Hessen als berufsständischer Körperschaft erhalten Sie ein getrenntes Schreiben.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass auch das Landesinformationsfreiheitsgesetz des Landes Baden-Württemberg sowie das Landestransparenzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz Ausnahmen für die Selbstverwaltungsorganisationen der Freien Berufe enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

VERSORGUNGSWERK
der Landesapothekerkammer Hessen



Dr. Reinhard Hoferichter
-Vorsitzender des Leitenden Ausschusses-



Versorgungswerk der LTK Hessen • Bahnhofstr. 13 • 65527 Niedernhausen

An den Vorsitzenden des Innenausschusses (INA)
Herrn Horst Klee
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Geschäftszeichen (im Antwortschreiben bitte angeben):

Sachb./in.: Gabriele Fell
Telefon: (06127) 90 75 12
Telefax: (06127) 90 75 712
E-Mail: gabriele.fell@ltk-hessen.de
Adresse: Bahnhofstr. 13, 65527 Niedernhausen

Niedernhausen, 24.01.2018

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/Die Grünen für ein Hessisches Gesetz zur Anpassung des Hessischen Datenschutzrechts und zur Informationsfreiheit (Drs. 19/5728)

Sehr geehrter Herr Klee,

der Hessische Landtag berät zurzeit (Ausschussberatung) einen Gesetzentwurf für ein „Hessisches Gesetz zur Anpassung des Hessischen Datenschutzes an die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 und zur Informationsfreiheit“.

Danach wird das Hessische Datenschutzgesetz neu gefasst, um es an die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 anzupassen und zugleich werden im Rahmen der Neufassung Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 in das neue Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz aufgenommen.

Wir möchten auf folgende nicht berücksichtigten Aspekte hinweisen:

Zu Art. 1 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz

Nach § 80 Abs. 1 HDSIG-E hat jedermann einen Anspruch auf Zugang zu den bei öffentlichen Stellen vorhandenen amtlichen Informationen.

Das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Hessen ist eine teilrechtsfähige Einrichtung der Landestierärztekammer Hessen, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Seine Aufgabe als berufsständische Einrichtung ist die Sicherung der Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung von rund 3.700 Tierärztinnen und Tierärzten in Hessen. Mit Aufnahme einer tierärztlichen Tätigkeit in Hessen und Kammermitgliedschaft besteht Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk. Es ist eine Landesbehörde im Bereich der mittelbaren Landesverwaltung und unterliegt der Rechtsaufsicht des Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (§ 20 Abs. 2 Heilberufsgesetz).

Bankverbindungen:
DAÄB Frankfurt/Main
BLZ: 300 606 01
Konto-Nr.: 000 170 252 1
IBAN DE37 3006 0601 0001 7025 21
BIC (Swift Code) DAAEEDDD

Post giro Frankfurt/Main
BLZ: 500 100 60
Konto-Nr.: 259 86-605
IBAN DE47 5001 0060 0025 9866 05
BIC (Swift Code) PBNKDEFF

Deutsche Bank Wiesbaden
BLZ: 510 700 21
Konto-Nr.: 300 137
IBAN DE65 510 700 210 0300137 00
BIC (Swift Code) DEUTDEFF510

Das Versorgungswerk ist somit „öffentliche Stelle“ im Sinne des Gesetzentwurfes. Nach dem Gesetzentwurf bestünde daher für das Versorgungswerk eine Auskunftspflicht gegenüber jedermann, ohne Einschränkungen oder Ausnahmeregelungen, wie in § 81 Abs. 2 Nr. 3 HDSIG-E u. a. für die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern vorgesehen.

Diese Auskunftsverpflichtung gegenüber jedermann begegnet erheblichen Bedenken und wir schlagen dringend eine Ausnahme der berufsständischen Versorgungseinrichtungen vom Anwendungsbereich des allgemeinen Auskunftsanspruches vor.

Als mitgliederschaftlich verfasste Selbstverwaltungsorganisation erledigt das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Hessen mitgliederbezogene Aufgaben und tritt darüber hinaus nicht gegenüber Bürgerinnen und Bürgern durch Verwaltungshandeln in Erscheinung. Bedarf und Raum für einen Auskunftsanspruch jedermanns besteht damit nicht. Die Betroffenen regeln unter staatlicher Aufsicht ihre eigenen Angelegenheiten in eigener Verantwortung und haben umfassende Informations- und auch Mitwirkungsrechte. Es ist nicht nachvollziehbar, dass ihre Selbstverwaltung darüber hinaus einem Informationsanspruch von Nichtmitgliedern unterliegen soll.

Die in der Gesetzesbegründung (S. 150 f.) genannten Aspekte für die Ausnahme der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern gelten auch für die Versorgungswerke, so dass diese in § 81 Abs. 2 HDSIG-E genannt werden sollten.

Wir dürfen in diesem Zusammenhang auf die Regelungen des Landesinformationsfreiheitsgesetzes in Baden-Württemberg (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 LIFG) und des Landestransparenzgesetzes Rheinland-Pfalz (§ 3 Abs. 6 LTranspG) hinweisen, die beide die Selbstverwaltungsorganisationen der Freien Berufe von ihrem Regelungsbereich ausnehmen.

Das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Hessen schlägt insoweit vor, § 81 Abs. 2 HDSIG-E wie folgt zu ergänzen:

„(2) Die Vorschriften des Vierten Teils dieses Gesetzes gelten nicht für

1. die Polizeibehörden und das Landesamt für Verfassungsschutz
2. die Landeskartellbehörden und die Regulierungskammer Hessen,
3. die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern,
4. Notare,
5. die berufsständischen Körperschaften des öffentlichen Rechts und ihre Versorgungseinrichtungen.“

Die Landestierärztekammer Hessen wird sich in einem gesonderten Schreiben an Sie wenden.

Zu Art. 23 Änderung des Heilberufsgesetzes

In § 2 Abs. 3 Satz 4 Heilberufsgesetz wird die Rechtsgrundlage der Kammern für die Verarbeitung personenbezogener Daten geregelt.

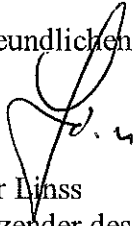
Da das Versorgungswerk als teilrechtsfähige Einrichtung der Landestierärztekammer Hessen im Rechtsverkehr im eigenen Namen handeln, klagen und verklagt werden kann (§ 5a Abs. 2 Heilberufsgesetz) ist auch für die Versorgungswerke die Notwendigkeit der Aufnahme der Rechtsgrundlage personenbezogener Daten gegeben.

Wir bitten daher, § 5a Heilberufsgesetz um folgenden Absatz 9 zu ergänzen:

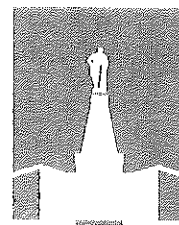
„(9) § 2 Abs. 3 Satz 1 und 4 gelten entsprechend.“

Wir danken für Ihre Unterstützung und stehen für Fragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'V. Linss', is written over the printed name.

Volker Linss
Vorsitzender des Verwaltungsrats



RECHTSANWALTSKAMMER KASSEL

RECHTSANWALTSKAMMER • Karthäuserstraße 5a • 34117 Kassel

Herrn
Vorsitzenden des Innenausschusses des
Landes Hessen
Horst Klee
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Karthäuserstraße 5a
34117 KASSEL

Telefon 0561 / 78 80 98-0
Telefax 0561 / 78 80 98-11

rak@rechtsanwaltskammer-kassel.de

Volksbank Kassel Göttingen

Anwaltsuchservice:
www.rechtsanwaltskammer-kassel.de

IBAN: DE79 5209 0000 0000 3548 13
BIC: GENODE51KS1

24.01.2018

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Gesetz zur Anpassung des Hessischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 und zur Informationsfreiheit betreffend die Vorschriften, die den Anspruch auf Informationszugang (§§ 80 bis 89 des Entwurfs) regeln – Drucksache 19-5728
Unser Az.: 16-00829/18 MD/Wa**

Sehr geehrter Herr Klee,

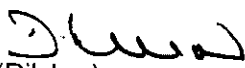
die Rechtsanwaltskammer Kassel ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und vertritt als Selbstverwaltungsorgan die in den Landgerichtsbezirken Fulda, Kassel und Marburg zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Die Rechtsanwaltskammer Kassel hat sich mit dem o. g. Gesetzentwurf befasst und sieht die Regelungen zum Auskunftsanspruch als kritisch an.

Um Wiederholungen zu vermeiden beziehen wir uns zur Begründung unserer Bedenken auf das Ihnen vorliegende Schreiben der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main vom 02.01.2018, welches zwischen den beiden Hessischen Rechtsanwaltskammern abgestimmt war. Eine Kopie ist zur Kenntnis nochmals beigefügt.

Mit gleichlautendem Schreiben haben wir auch die Vorsitzenden der Fraktionen im Landtag angesprochen.

Mit freundlichen Grüßen


(Dilcher)

Präsident

Der Hauptgeschäftsführer



Architekten- und
Stadtplanerkammer Hessen

Hessischer Landtag
Herrn Horst Klee
Vorsitzender des Innenausschusses
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen K.d.ö.R.

Bierstadter Straße 2 Telefon 0611 - 17 38 - 0 info@akh.de
65189 Wiesbaden Telefax 0611 - 17 38 - 40 www.akh.de

Vorab per E-Mail

2. März 2018 – Dr. K | KI

Stellungnahme zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN für ein Hessisches Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 und zur Informationsfreiheit (Drucksache 19/5728)

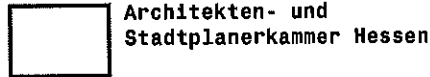
Sehr geehrter Herr Klee,
sehr geehrte Damen und Herren,

als landesunmittelbare selbstverwaltete Körperschaft des öffentlichen Rechts ist die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (AKH) von dem Gesetzentwurf für ein Hessisches Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 und zur Informationsfreiheit (Drucksache 19/5728) direkt betroffen. Deswegen ergreifen wir hiermit die Gelegenheit, eine schriftliche Stellungnahme vorzulegen.

Wegen dieser Betroffenheit bitten wir auch in aller Form darum, mündlich angehört zu werden.

In Ergänzung und Ausfüllung der europarechtlichen Vorgaben durch die Datenschutzgrundverordnung wird mit dem Gesetzesentwurf eine hessische Handlungsgrundlage geschaffen. Der Gewinn an rechtsstaatlicher Klarheit in Hinsicht auf den Datenschutz ist zu begrüßen. Die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen bereitet sich seit geraumer Zeit intensiv darauf vor, die Schutzstandards des novellierten Datenschutzrechts zu erfüllen.

Allerdings sollte der hessische Datenschutzgesetzgeber den derzeit noch ungelösten Zielkonflikt zwischen Datenschutz und Verbraucherschutz auflösen.

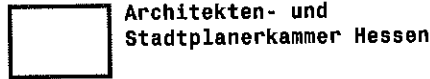


Den weiteren Zielkonflikt zwischen individualistischem Informationsfreiheitsanspruch und gemeinwohlorientierter, körperschaftlicher Ausgestaltung der bürgerschaftlichen Selbstverwaltung sieht der Gesetzgeber sehr wohl; nimmt er doch mit gutem Grund die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern aus dem Bereich des Informationsfreiheitsrechts aus. Es ist hingegen nicht klar, was die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen und anderen Freiberuflerkammern so wesentlich von den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern unterscheidet, als dass sie nicht in gleicher Weise auszunehmen wären. Darin liegt bislang eine Ungleichbehandlung aller Kammern der Freien Berufe, und hier insbesondere der Architekten. In den beiden Nachbarbundesländern Rheinland Pfalz, Baden Württemberg unterliegen die dortigen Architektenkammern auch nicht einem allgemeinen gesetzlichen Informationsfreiheitsanspruch, obwohl beide Länder über entsprechende Transparenzgesetze verfügen. Diese Entscheidung der Bereichsausnahme zugunsten der Kammern der Freien Berufe in den Nachbarländern ist richtig. Sie sollte auch in Hessen so erfolgen.

1. Zielkonflikt zwischen Verbraucherschutz und Datenschutz am Beispiel des angemessenen Umgangs mit personenbezogenen Daten, die nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

§ 32 HDSIG regelt die Informationspflichten der öffentlichen Stelle über personenbezogene Daten, die nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden. Diese Regelung kann in einer bestimmten Situation problematisch werden. Aufgabe der AKH ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz (HASG) u.a. die Beratung der Mitglieder sowie anderer und angehender Berufsangehöriger in Fragen der Berufsausübung. Wendet sich ein Mitglied und/oder ein Bauherr an die AKH und bittet im Rahmen des gesetzlichen Auftrags die AKH um Beratung, weil er beispielsweise eine Differenz mit einem Dritten (z.B. Bauherren oder Architekt) hat, werden regelmäßig der AKH auch die personenbezogenen Daten des Dritten mitgeteilt oder – wenn man so will - aufgedrängt. Dies ist zunächst noch unproblematisch. Zur sachgemäßen Beratung kann es aber erforderlich werden, dass von der AKH weitere Daten des Dritten abgefragt werden müssen, beispielsweise Verträge oder Schriftwechsel. Spätestens dann ist die Schwelle zur Erhebung überschritten. Träfe die AKH als Verantwortliche eine Pflicht, den Dritten, dessen Daten im Rahmen der Beratung erhoben werden, über die erhobenen Daten zu informieren, wird die Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrags beeinträchtigt und die Möglichkeit einer vertraulichen Beratung und gegebenenfalls deren streitvermeidender Erfolg vereitelt.

Offenkundig setzt die erfolgreiche Umsetzung dieses Verbraucherschutzauftrags der Kammer voraus, dass die Kammer „ins Vertrauen“ gezogen werden kann. Sie genießt wegen ihrer Neutralität Akzeptanz und kann helfen, Streitfälle am Bau zu deeskalieren. Dies geschieht bereits informell im Vorfeld eines förmlichen Verfahrens, wie die häufig genutzten von der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen angebotenen Instrumente der Streitschlichtung bis hin zu Schiedsverfahren. Aber auch bereits vor der Durchführung eines solchen Verfahrens gelingt es immer wieder, durch Beratung des Bauherren oder des Architekten die Konfliktparteien miteinander ins Gespräch zu bringen und den Konflikt zu lösen.



Unsere Bitte ist daher, auch für diese Fälle im Gesetzgebungsverfahren von der Öffnungsmöglichkeit des Art. 14 Abs. 5 Buchst. c) DSGVO Gebrauch zu machen, wonach Art. 14 Abs. 1-4 DSGVO keine Anwendung findet, soweit die Erlangung oder Offenlegung ausdrücklich durch Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats geregelt ist, denen der Verantwortliche unterliegt und geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorgesehen sind. Keine der Regelungen des § 26 Abs. 1 bis 4 HDSIG wäre nach bisheriger Fassung einschlägig. Durch eine Ergänzung des § 26 HDSIG könnte dieser Zielkonflikt unseres Erachtens aber gelöst werden.

So könnte § 26 HDSIG durch einen weiteren Absatz wie folgt ergänzt werden:

Werden Selbstverwaltungskörperschaften Daten Dritter im Zuge der Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrags der Beratung ihrer Mitglieder oder der Bürger übermittelt, besteht die Pflicht zur Information der betroffenen Person gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 nicht, sofern nicht das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung überwiegt.

2. Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber öffentlichen Stellen

Anders als die IHK's und die Handwerkskammern sind die Kammern der Freien Berufe, wie beispielsweise die AKH, die Ingenieurkammer, die Steuerberaterkammer etc. nicht gemäß § 81 Absatz 2 HDSIG vom Anwendungsbereich des Anspruchs auf Informationszugang ausgenommen. Es stellt sich die Frage, warum diese Differenzierung unter den Kammern, was ist der sachlich tragende Differenzierungsgrund?

Nach jetziger Fassung des Gesetzesentwurfs hätte damit Jedermann gemäß § 80 HDSIG auch gegenüber der AKH Anspruch auf Zugang zu deren amtlichen Informationen.

Die Herausnahme der Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern vom Anwendungsbereich der Informationsfreiheit wird mit deren besonderen Aufgabenstellung im Bereich der berufsständischen Selbstverwaltung begründet. Die Regelung diene damit wegen der großen Bandbreite der von den Kammern wahrgenommenen Aufgaben der gebotenen Verwaltungsvereinfachung und trage zur effektiven Erfüllung der den Selbstverwaltungsorganisationen vorbehaltenen oder ihnen vom Staat übertragenen Aufgaben bei.

Diese Argumentation trifft auch auf die Kammern der Freien Berufe zu, womit bereits die Gesetzesbegründung zum HDSIG eine Bereichsausnahme zu Gunsten der AKH rechtfertigen würde.

Hinzu kommt:

Die Kammern als Selbstverwaltungsorganisationen sind mitgliederschaftlich verfasst. Sie erledigen vorwiegend Aufgaben, die auf ihre Mitglieder und berufsrechtliche Fragestellungen bezogen sind, ihr Verwaltungshandeln bezieht sich auf ihre Mitglieder. Einen Informationsanspruch auch von Nichtmitgliedern, einen Personenkreis, der vom Verwaltungshandeln der AKH regelmäßig nicht betroffen sein kann, zu begründen ist daher schwer nachvollziehbar. Der grundlegende Gedanke der



Architekten- und
Stadtplanerkammer Hessen

Informationsfreiheitsgesetze, die Partizipation der allgemeinen Bürgerschaft an politischen Entscheidungen in Bezug auf die Gesamtheit aller Bürger zu stärken, greift daher bei der überwiegend mitgliederbezogenen Aufgabenwahrnehmung nicht. Vor allem ist die Kammer als Körperschaft schlechthin die stärkste Form der Partizipation, die der Staat eröffnen kann, indem er den Mitgliedern der Körperschaft selbst Normsetzungsbefugnis in eigenen Angelegenheiten einräumt. Das ist unmittelbare politische Partizipation im Unterschied zum Verrechtlichungsschub, der durch vor den Verwaltungsgerichten einklagbare Ansprüche auf Information erzeugt werden würde.

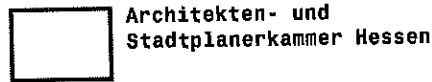
Es steht Transparenz durch politisches Engagement in der eigenen berufsständischen Körperschaft gegen Transparenz durch Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht. Die Architektenkammer erfreut sich, dies sei hier ergänzt stets großer Beteiligung bei den Wahlen. Die Wahlbeteiligung liegt regelmäßig um die 40 Prozent der Gesamtmitgliedschaft und dabei ist zu berücksichtigen, dass rund 20 Prozent der wahlberechtigten Mitglieder bereits im Ruhestand sind.

Gleichzeitig bietet die Kammer den Berufsstandsangehörigen in zahlreichen Gremien, Pflichtveröffentlichungen, Berichten, nicht zuletzt mit der Regionalausgabe des Deutschen Architektenblatts, ein derartiges Mehr an direkten Informationsmöglichkeiten und durch die in der Verfassung der Kammer begründeten Rechte unmittelbare Einflussmöglichkeiten, bis hin zur Veranlassung einer Sonderprüfung durch Beschluss der Vertreterversammlung der AKH, dass ein zusätzlicher allgemeiner Informationsfreiheitsanspruch gegenüber den schon vorhandenen gesetzlichen und durch Satzung geschaffenen Mitwirkungs- und Informationsmöglichkeiten eine dysfunktionale Überlagerung des vorhandenen Sonderrechts in Gestalt des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetz (HASG) durch das HDSIG darstellt. Das Informations- und Partizipationsinteresse der Mitgliedschaft der AKH ist damit vollumfänglich und abschließend durch das Hessische Architekten- und Stadtplanergesetz sowie die auf dessen Grundlage von der Vertreterversammlung der AKH beschlossenen Satzungen gewährleistet.

Nicht vergessen werden darf in diesem Zusammenhang, dass die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen sich allein über die Mitgliedsbeiträge und Gebühren der Mitglieder finanziert. Der Gedanke, dass die allgemeine Bürgerschaft und damit ein Personenkreis, der vom Verwaltungshandeln der AKH nicht betroffen ist, Klarheit über die Verwendung von Steuergeldern erhält, trägt insoweit ebenfalls nicht.

Sowohl das Transparenzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz vom 27. November 2015 als auch das Landesinformationsfreiheitsgesetz des Landes Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2015 sehen für die Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft und der Freien Berufe eine Bereichsausnahme vor - § 3 Abs. 6 Transparenzgesetz Rheinland-Pfalz (GVBl 2015, 383) bzw. § 2 Abs. 3 Nr. 3 Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg. Dies ist auch konsequent, da weder ein sachlicher noch ein rechtlich tragfähiger Grund erkennbar ist, der es rechtfertigte, die Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft (IHK's und Handwerkskammern) einerseits und die der Freien Berufe andererseits unterschiedlich zu behandeln.

Die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen als der Rechtsaufsicht des Landes Hessen unterstehende Körperschaft des öffentlichen Rechts sorgt auf der Grundlage der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen (HASG und die von der Vertreterversammlung beschlossenen



Satzungen) im Sinne des Subsidiaritätsprinzips in eigener Verantwortung für Transparenz und Offenheit. Sie sieht sich selbst als mittelbare Staatsverwaltung in der Verantwortung, offen und transparent aufzutreten.

Neben der Tatsache, dass Selbstverwaltungsrecht- und ansprüche nicht durch ein öffentliches Informationsregime überlagert werden darf, das unmittelbar staatliches Handeln transparent machen soll, wird durch diese dysfunktionale Überlagerung auch der Kern der Berufsaufsicht in Selbstverwaltung gefährdet. Die Kammer hat darüber zu wachen, dass die Berufsangehörigen ihren Berufspflichten entsprechen.

Verfehlungen der Mitglieder kann der Ehreusschuss der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen nach Durchführung eines Berufsordnungsverfahrens nach § 18 Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz neben einem Verweis mit empfindlichen Geldauflagen ahnden, in besonders schweren Fällen oder bei wiederholten Verstößen gegen die Berufspflichten kann auch die Löschung aus der Liste der Architekten verfügt werden.

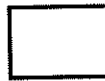
Der in seinen Entscheidungen weisungsunabhängige Eintragungsausschuss, der unter Vorsitz einer zum Richteramt befähigten Person tagt, kann in Fällen des Fehlens der für die Berufsausübung erforderlichen Zuverlässigkeit ebenfalls die Löschung aus der Liste der Architekten verfügen.

Das sind Entscheidungen von existenzieller Tragweite für die davon betroffenen Mitglieder, denn sie greifen unmittelbar in die Berufsausübungsfreiheit ein. Wenn es nun möglich wäre, Konkurrenten wegen beruflicher Verfehlungen erst in ein schiefes Licht vor der Kammer zu bringen und dann im Wege der Geltendmachung eines Informationsfreiheitsanspruchs jederzeit den Stand des Verfahrens an die Öffentlichkeit zu zerren, würde man die Berufsaufsicht in der Form der Selbstverwaltung ad absurdum führen. Es muss auch in Zukunft möglich bleiben, dass die Willensbildung der zuständigen Organe über die Einleitung eines Berufsordnungsverfahrens oder eines berufsrechtlichen Ausschlussverfahrens reines Verwaltungsinternum bleibt. Das rechtliche Grundprinzip, dass schutzwürdige entgegenstehende Interessen Vorrang vor Informationsansprüchen haben können, findet sich als datenschutzrechtliches Prinzip unter anderem auch in Art. 23 Abs. 1 Buchstaben g) bis h) der Verordnung der (EU) Nr. 2016/679.

In diesem Sinn muss auch die Umgehungsmöglichkeit ausgeschlossen werden: Deshalb ist auch ein Informationsanspruch gegenüber den jeweiligen Aufsichtsbehörden der Kammern auszuschließen, soweit überwiegende schutzwürdige Interessen und Belange Dritte auch der mittelbaren Auskunftserteilung entgegenstehen.

Der Auskunftssuchende kann dadurch auch nicht über Gebühr Nachteile erleiden, unterliegen solche berufsrechtlichen Entscheidungen doch erheblichen Vorkehrungen, die Gewähr für die Unparteilichkeit und sachliche Richtigkeit der Entscheidung bieten.

Zum einen sieht die innere Verfassung der Kammer nach dem Prinzip von Checks und Balances vor, dass es zwar Pflicht und Recht der Präsidentin ist, den Antrag auf Eröffnung eines Berufsordnungsverfahrens zu stellen. Allerdings entscheidet dann darüber der Ehreusschuss als Kollegialorgan in einem förmlichen Verwaltungsverfahren, das in seiner Entscheidung unabhängig ist

Architekten- und
Stadtplanerkammer Hessen

und von einem Ausschussvorsitzenden geleitet wird, der die Befähigung zum Richteramt hat. Dem Gedanken der Transparenz ist durch die Zusammensetzung des Ehrenausschusses und der kollegialen Beteiligung der Beisitzer Rechnung getragen. Sodann unterliegt eine derartige berufsrechtliche Entscheidung jederzeit der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle. Desgleichen gilt für den sogenannten Eintragungsausschuss, der in Fällen der möglicherweise für die Berufsausübung fehlenden erforderlichen Zuverlässigkeit von Amts wegen tätig wird.

Es kann unter keinem erdenklichen Gesichtspunkt erkannt werden, inwiefern unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten ein Gewinn daraus gezogen werden könnte, wenn in derart laufende Verfahren mit Informationsansprüchen „hineingeschossen“ werden könnte. Es ist aber offenkundig, wie hoch die Gefahr ist, dass dadurch denunziatorischen Anliegen Tür und Tor geöffnet wird und das Wesen der berufsständischen Selbstverwaltung empfindlich gestört und grundsätzlich verkannt wird.

3. § 35 HDSIG schränkt das Widerspruchsrecht, das der betroffenen Person nach Art. 21 Abs. 1 S. 1 DSGVO gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten zusteht, ein. Hier macht das HDSIG von einer Möglichkeit der Beschränkung der Rechte des Betroffenen auf der Grundlage von Art. 23 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung Gebrauch. § 35 HDSIG erlaubt den Widerspruch nicht, soweit eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet. Bei der AKH werden die Daten erhoben, die zur Führung der Berufsverzeichnisse etc. erforderlich sind. Es handelt sich dabei um Daten, deren Erhebung § 3 HASG ausdrücklich gestattet, sie sind zur Führung der Berufsverzeichnisse erforderlich, die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt.

Dies ist eine wesentliche und ausdrücklich zu begrüßende Erleichterung.

Der dritte Abschnitt des HDSIG beschäftigt sich mit Sanktionen bei Verstößen nach Art. 83 der Datenschutz-Grundverordnung. Nach Art. 83 der Datenschutz Grundverordnung können, beachtet die verantwortliche Stelle die datenschutzrechtlichen Vorschriften nicht, Geldbußen in Millionenhöhe verhängt werden. § 36 Abs. 2 HDSIG bestimmt, dass gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen, und damit auch gegen die AKH, keine Geldbußen verhängt werden. Auch dies ist ausdrücklich zu begrüßen.

Leider ist die AKH nicht zu der mündlichen Anhörung eingeladen. Wir würden uns freuen, wenn wir auch jetzt noch Gelegenheit erhielten an der Anhörung teilnehmen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Kraushaar